

2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einziehbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

D. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß ab 1.7.1961 neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß StVZO § 18 Abs. 6 bauartgenehmigt sein müssen. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 19 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Anhänger aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.

3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.

Holder

Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 4843

für die einachsige
Zugmaschine
Type H 6

HOLDER GmbH
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH

ABE/H 6/6535/0,§1

8

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

4



Klicken Sie auf "Signieren", um einer PDF-Datei Text und Unterschriften hinzuzufügen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 4843 ist auf die Ausfertigungen

- „A“ Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 4,00—8 AM,
- „B“ Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 2,50—8 AM,

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	Ausf. „A“	60 kg
	Ausf. „B“	55 kg
Zul. Gesamtgewicht:		180 kg
Zul. Achslast:		180 kg
Bremsanlage:		kefne
Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. „A“	17 km/h
	Ausf. „B“	13 km/h
Standgeräusch:		86 DIN-phon
Fahrgeräusch:		85 DIN-phon
Maße über alles:		73 dB (A)
Länge:		1240 mm
Breite:		645 mm
Höhe:	Ausf. „A“	980 mm
	Ausf. „B“	940 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß — abweichend von den Bestimmungen des

- a) § 47 StVZO — die Mündung des Auspuffrohrs nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist,
- b) § 59 Abs. 1 und 2 StVZO — das Fabrikschild und die Fabriknummer des Fahrzeugstells an der Holmenkonsole in Fahrzeugmitte angebracht sind.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt werden.

5

Holder

Einachsige Zugmaschine

Type	H 6
Fahrgestell Nr.	3224

Bestätigung

Die Zugmaschine mit der oben angeführten Fahrgestell-Nr. entspricht der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 4843

HOLDER GMBH
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

H. Krey *K. Schmid*

Grumbach, den

2

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Führerscheinpflicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachfahrt beleuchtet sein.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).

7

- D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgestellt so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 9. Juli 1965
In Vertretung
Dr. Bormann

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent z. A.

Dienst-
siegel

Raum für sonstige Eintragungen:

Wir bescheinigen, daß die 1242 vgeführte ein-
achsige Zugmaschine Typ H 6 am 28. Juni 1967
erteilten Allgemeinen Betriebsl. Nr. 4843 entspricht.
H 13 GmbH Maschinenfabrik
7067 Grumbach b. Stuttgart

6

Kraftfahrt-Bundesamt

40-091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 4843

für die einachsigen Zugmaschinen
Typ H 6

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Holder GmbH.

in

Grumbach, Kreis Waiblingen

für die obenbezeichneten, von ihr
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die
Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

3